

EIDGENÖSSISCHE ZOLLVERWALTUNG

STRATEGISCHE SCHWERPUNKTE

- Weitere Digitalisierung und Transformation der EZV zur Steigerung der Sicherheit und Effizienz sowie Senkung des Aufwands der Deklarationspflichtigen
- Optimierung der Einsatztaktik zur effizienteren Bekämpfung von Schmuggel, Kriminalität und illegaler Migration
- Verbesserung der Sicherheitslage durch wirkungsvolle Operationen im Verbund mit in- und ausländischen Partnern
- Aufdeckungen von gesundheitsschädigenden, umweltgefährdenden Waren und Einflüssen im grenzüberschreitenden Verkehr im bisherigen Ausmass
- Effektive und effiziente Erhebung der Abgaben

PROJEKTE UND VORHABEN 2018

- Modernisierung und Digitalisierung der EZV (Programm DaziT): Realisierung der Verzollungs-App im Reiseverkehr und der E-Begleitdokumente sowie Vorlage der Studie «LSVA III»
- Immobilienstrategie EZV: Abschluss der Überarbeitung
- Standardisierung Abfertigungsprozesse für nichtzollrechtliche Erlasse (NZE): Klärung Standardisierungsmöglichkeiten mit allen betroffenen Verwaltungseinheiten
- Überprüfung und Neugestaltung der Ausbildungen und Laufbahnen der EZV: Abschluss der Projektinitialisierung
- Kontrollstrategie EZV: Neuausrichtung auf die strategischen Grundsätze und das Programm DaziT

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERFOLGS- UND INVESTITIONSRECHNUNG (INKL. LEISTUNGSVERRECHNUNG)

Mio. CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ in % 17–18	FP 2019	FP 2020	FP 2021	Ø Δ in % 17–21
Ertrag	11 746,1	11 729,2	12 106,3	3,2	12 070,6	11 964,8	11 892,9	0,3
Investitionseinnahmen	0,1	0,3	0,2	-40,0	0,2	0,2	0,2	-12,0
Aufwand	1 522,9	1 558,3	1 619,5	3,9	1 510,8	1 503,1	1 489,6	-1,1
Δ ggü. FP 2018–2020			86,6		-11,7	-12,5		
Eigenaufwand	944,4	933,0	960,5	2,9	952,4	947,8	935,6	0,1
Transferaufwand	578,4	625,3	659,0	5,4	558,3	555,2	553,9	-3,0
Finanzaufwand	0,1	0,0	0,1	684,3	0,1	0,1	0,1	67,2
Investitionsausgaben	23,3	26,9	30,4	12,9	38,4	39,2	38,2	9,1
Δ ggü. FP 2018–2020			2,4		1,3	1,5		

KOMMENTAR

Die EZV nimmt folgende Aufgaben wahr: Warenkontrolle bei Ein-, Aus- und Durchfuhr; Erhebung von Zöllen, Verbrauchssteuern und Lenkungsabgaben; zoll- und sicherheitspolitische Aufgaben, Tätigkeiten im Migrationsbereich; Edelmetallkontrolle. Um diese Aufgaben in Zukunft sicherzustellen und eine Effizienzsteigerung inner- und ausserhalb der EZV zu erzielen, bedarf es einer weiteren Digitalisierung und Transformation der EZV betreffend Prozessen, Strukturen und Arbeitsmittel. Zur Umsetzung dieser Transformation hat der Bundesrat am 15.2.2017 die Botschaft zum «Programm DaziT» (BBI 2017 1719) verabschiedet und dem Parlament einen Gesamtkredit im Umfang von 393 Millionen (BBI 2017 1807) beantragt.

Der Aufwand im Globalbudget setzt sich aus Personalaufwand (68 %), IKT-Aufwand (9 %) sowie übrigem Sach- und Betriebsaufwand (23 %) zusammen. Der Ertrag im Globalbudget besteht aus Gebühren, Mieterträgen und anderem Ertrag. Ausserhalb der Globalbudgets werden die Fiskalerträge sowie verschiedene, damit verbundene Aufwand- und Ertrags-elemente geführt. Dazu gehören der Transferaufwand mit Einnahmenanteilen der Kantone, Aufwandentschädigungen für den Abgabenbezug durch Dritte und Bezugsprovisionen der EZV, Debitorenverluste, Zinsaufwände und -erträge sowie Bussenerträge. Ebenfalls ausserhalb der Globalbudgets werden die Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte und weitere Einzelkredite im Eigenbereich (für die auslaufende Vorruhestandslösung, «DaziT» und «Polycom Werterhaltung») geführt.

Der Eigenaufwand nimmt im Vergleich zum Voranschlag 2017 namentlich aufgrund der Integration der EAV und des Programms «DaziT» zu. Die Abnahme in den Finanzplanjahren erfolgt insbesondere aufgrund des Auslaufens der bisherigen GWK-Vorruhestandslösung. Die Veränderung der Erträge und der davon abhängigen Aufwände ist massgeblich von der Schätzung der Entwicklung der Steuerbemessungsgrundlagen abhängig. Neu wird die Spirituosensteuer und der diesbezügliche Kantonsanteil bei der EZV verbucht. Im Rahmen der geplanten Ablösung des Ausfuhrbeitragsregimes für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wird der entsprechende Transferaufwand ab 2019 ins Bundesamt für Landwirtschaft verschoben.

Für den Voranschlag 2018 wurden die Leistungsinformationen der EZV sowie die Aufteilung der Finanzmittel auf die Leistungsgruppen (KLR) umfassend überprüft und teilweise angepasst.

LG1: ERHEBUNG VON ABGABEN

GRUNDAUFTRAG

Die EZV veranlagt an der Grenze und im Inland Handels- und Privatwaren in allen Verkehrsarten. Die Abgaben beinhalten u. a. Zölle, Mehrwertsteuer bei der Einfuhr, Mineralölsteuer, Automobilsteuer, Tabaksteuer, Biersteuer und Spirituosensteuer sowie Schwerverkehrs- und Nationalstrassenabgaben. Der Fokus richtet sich auf Waren, welche mit hohen Abgaben belastet sind. Einfache Prozesse und elektronische, zeitgemässe Verfahren unterstützen die Veranlagung. Falschanmeldungen und Schmuggel werden durch risikoorientierte Kontrollen aufgedeckt.

FUNKTIONSERTRAG UND -AUFWAND, INVESTITIONEN

Mio. CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ in % 17-18	FP 2019	FP 2020	FP 2021	Ø Δ in % 17-21
Ertrag und Investitionseinnahmen	10,8	10,6	8,5	-19,8	8,5	8,5	8,5	-5,4
Aufwand und Investitionsausgaben	227,0	257,4	241,8	-6,1	244,7	246,4	247,5	-1,0

KOMMENTAR

28 Prozent des Funktionsaufwands entfallen auf diese Leistungsgruppe. Der Aufwand besteht zu 154,8 Millionen aus Personalaufwand und zu 34,7 Millionen aus IKT-Aufwand und -ausgaben. Die Reduktion von Aufwand und Ertrag gegenüber dem Vorschlag 2017 ist massgeblich auf die angepasste Aufteilung der Finanzmittel auf die Leistungsgruppen (KLR) zurückzuführen. Dies überlagert die Zunahme aufgrund der Integration der Aufgaben der EAV in die EZV in Zusammenhang mit der Erhebung der Spirituosensteuer.

ZIELE

	R 2016	VA 2017	VA 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021
Veranlagung: Bei Kontrollen verhilft das Aufdecken von Missbräuchen zu korrektem Deklarationsverhalten und zur besseren Durchsetzung der Abgabepflicht						
- Unregelmässigkeiten, Falschanmeldungen und Schmuggel im Handelswarenverkehr (Anzahl, min.)	-	15 600	15 600	15 600	15 600	15 600
- Unregelmässigkeiten, Falschanmeldungen und Schmuggel im Reiseverkehr im Rahmen der erwarteten Migrationslage (Anzahl, min.)	-	12 500	12 500	12 500	12 500	12 500
- Unregelmässigkeiten und Falschanmeldungen im Bereich Strassenverkehrsabgaben (Anzahl, min.)	-	10 400	10 200	10 200	10 200	10 200

KONTEXTINFORMATIONEN

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gefährdeter Abgabebetrag aus Unregelmässigkeiten, Falschanmeldungen und Schmuggel (CHF, Mio.)	14,980	15,121	-	28,233	29,906	32,904
Elektronische Einfuhrveranlagungen: Übermittlungen (Anzahl, Mio.)	14,952	15,294	15,807	17,454	19,185	22,233
Erstellte Rechnungen (Anzahl, Mio.)	2,000	2,000	2,100	2,101	2,130	2,134
Mahnungen (Anzahl)	78 820	138 176	121 184	120 107	120 200	124 591
Fiskaleinnahmen EZV im Verhältnis zu den Fiskaleinnahmen Bund (%)	39,0	40,0	39,0	39,0	37,0	33,0
Gesamteinnahmen EZV inkl. MWST bei der Einfuhr (brutto) (CHF, Mrd.)	23,500	23,800	24,100	23,600	21,681	21,958
Importwert (CHF, Mrd.)	284,000	278,000	298,000	253,000	242,600	265,000
Importwert im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt Schweiz (%)	50,2	46,8	49,4	39,0	36,2	40,7

LG2: SICHERHEIT UND MIGRATION

GRUNDAUFTRAG

Die EZV leistet risikoorientiert einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen und internationalen Sicherheitspolitik. Sie bekämpft grenzüberschreitende Kriminalität und illegale Migration und stellt einen effizienten Sicherheitsfilter dar. Sie hält unfallrisikobelastete Fahrzeuge und Fahrzeuglenker an der Grenze an und zertifiziert Unternehmen als «zugelassene Wirtschaftsbeteiligte» (AEO) und somit als sichere Glieder in der internationalen Logistikkette.

FUNKTIONSERTRAG UND -AUFWAND, INVESTITIONEN

Mio. CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ in % 17-18	FP 2019	FP 2020	FP 2021	Ø Δ in % 17-21
Ertrag und Investitionseinnahmen	6,8	4,5	5,1	11,8	5,1	5,1	5,1	2,8
Aufwand und Investitionsausgaben	466,9	416,3	437,2	5,0	442,5	439,8	440,4	1,4

KOMMENTAR

50 Prozent des Funktionsaufwands entfallen auf diese Leistungsgruppe. Der Aufwand besteht zu 299,8 Millionen aus Personalaufwand und zu 33,3 Millionen aus IKT-Aufwand und -ausgaben. Die Zunahme im Funktionsaufwand ist insbesondere auf gestiegene Aufwände im Zusammenhang mit der Bewältigung der Migrationslage sowie die Anpassungen bei der Aufteilung der Finanzmittel auf die Leistungsgruppen (KLR) zurückzuführen.

ZIELE

	R 2016	VA 2017	VA 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021
Kriminalitäts- und Terrorbekämpfung: Die EZV trägt zur Aufklärung und Verminderung der grenzüberschreitenden Kriminalität bei						
- Festnahme ausgeschriebener Personen (Anzahl Personen, min.)	-	22 000	22 000	22 000	22 000	22 000
- Verstösse gegen Waffen-, Kriegsmaterial-, Güterkontrollgesetz und Embargomassnahmen (Anzahl, min.)	-	4 000	4 400	4 400	4 400	4 400
- Beschlagnahme von Tatwerkzeugen, Deliktsgut und Barmitteln (Anzahl, min.)	-	1 150	1 000	1 000	1 000	1 000
- Beschlagnahme von Betäubungsmitteln (kg, min.)	-	1 500,0	880,0	880,0	880,0	880,0
- Gefälschte und missbräuchlich verwendete Dokumente (Anzahl, min.)	-	3 540	3 500	3 500	3 500	3 500
Illegale Migration: Die EZV vermindert die illegale Migration und geht gegen Schleuser vor						
- Bewältigung der Migrationslage bis zu den definierten Schwellenwerten (ja/nein)	-	-	ja	ja	ja	ja
- Abgeklärte Verdachtsfälle auf Schleusertätigkeit (Anzahl, min.)	-	400	450	450	450	450
Verkehrspolizeiliche Kontrollen an der Grenze: Durch die Ahndung von Gesetzesverstössen trägt die EZV dazu bei, dass die Fahrzeuglenkenden sich und ihre Fahrzeuge in fahrtauglichem Zustand halten						
- Geahndete oder angezeigte Fahrzeuglenkende (Anzahl Personen, min.)	-	3 400	5 800	5 800	5 800	5 800
- Geahndete oder angezeigte Fälle nicht konformer Fahrzeuge und Ladungen (Anzahl, min.)	-	20 500	24 000	24 000	24 000	24 000

KONTEXTINFORMATIONEN

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtbestand GWK (Einsatz in LG 2: 70-80%) (Anzahl FTE)	1 927	1 941	1 982	1 982	2 026	2 073
Festgestellte Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt (Anzahl Personen)	5 638	10 965	11 992	14 265	31 038	48 838
Einsatztage für FRONTEX-Operationen (Personentage)	803	1 146	1 257	1 399	1 485	1 637
Einsatztage für Luftsicherheit (Anzahl)	-	-	1 902	2 334	3 509	4 192
«Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte» (AEO) (Anzahl)	4	14	40	65	84	96
Kriminalstatistik Schweiz - Delikte StGB, BtmG und AuG (Anzahl)	682 823	741 187	713 939	646 596	615 923	592 885

LG3: UNTERSTÜTZUNG DES INTERNATIONALEN HANDELS

GRUNDAUFTRAG

Die EZV bietet der Wirtschaft einfache, schnelle und kostengünstige Zoll-veranlagungsprozesse an. Der Zeit- und Kostendruck der Zollgrenze und die zollbedingten Regulierungen für die Wirtschaft werden auf das absolute Minimum reduziert. Die EZV vollzieht Massnahmen zum Schutz der Landwirtschaft, des geistigen Eigentums, für die wirtschaftliche Landesversorgung und Edelmetallkontrolle. Sie erstellt die Aussenhandelsstatistik.

FUNKTIONSERTRAG UND -AUFWAND, INVESTITIONEN

Mio. CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ in % 17-18	FP 2019	FP 2020	FP 2021	Ø Δ in % 17-21
Ertrag und Investitionseinnahmen	24,0	25,7	26,0	1,2	26,0	26,0	26,0	0,3
Aufwand und Investitionsausgaben	131,9	146,5	147,8	0,9	151,0	151,4	152,7	1,0

KOMMENTAR

17 Prozent des Funktionsaufwands entfallen auf diese Leistungsgruppe. Der Aufwand besteht zu 106,4 Millionen aus Personalaufwand und zu 12,1 Millionen aus IKT-Aufwand und -ausgaben. Aufwand und Investitionsausgaben steigen namentlich aufgrund der angepassten Aufteilung der Finanzmittel auf die Leistungsgruppen (KLR) leicht an, während die Erträge bis zum Ende der Finanzplanperiode weitgehend stabil bleiben.

ZIELE

	R 2016	VA 2017	VA 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021
Verfügbarkeit der Ware: Die Veranlagungsprozesse erfolgen speditiv und effizient						
- Durchschnittliche Dauer bis zur Freigabe gesperrter, nicht beschauter Sendungen (Minuten, max.)	-	-	15	15	15	15
- Durchschnittliche Dauer des Veranlagungsprozesses im Reiseverkehr (Minuten, max.)	-	15	10	10	10	10
Schutz und Unterstützung der Schweizer Wirtschaft: Durch ihre Tätigkeit schützt und unterstützt die EZV die Interessen von Unternehmen und Wirtschaftszweigen						
- Falschanmeldungen oder Schmuggel landwirtschaftlicher Produkte im Handelswarenverkehr (Anzahl, min.)	-	22 350	18 000	18 000	18 000	18 000
- Unregelmässigkeiten, Falschanmeldungen und Schmuggel landwirtschaftlicher Produkte im Reiseverkehr im Rahmen der erwarteten Migrationslage (Anzahl, min.)	-	-	5 400	5 400	5 400	5 400
- Verstösse gegen Marken-, Design- und Urheberrecht (Anzahl, min.)	-	2 000	4 600	4 600	4 600	4 600
- Beanstandungen der Qualität von Edelmetallwaren, inkl. Inland (Anzahl, min.)	-	2 200	2 200	2 200	2 200	2 200
- Aufgriff von Personen mit Verdacht auf illegale Erwerbstätigkeit (Anzahl Personen)	-	3 500	2 900	2 900	2 900	2 900
Lagerverkehr: Zollfreilager und Offene Zolllager werden wirksam kontrolliert						
- Quote Unregelmässigkeiten bei Bestandskontrollen (% , min.)	-	-	50	50	50	50
Aussenhandelsstatistik: Durch die Aussenhandelsstatistik stellt die EZV der Schweizer Wirtschaft und der Politik wirtschaftspolitische Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung						
- Kundengerechte Auskünfte (jährliche Befragung) (Skala 1-4)	-	-	3	3	3	3
- Zeitgerechte Publikation der Medienmitteilung (ja/nein)	-	-	ja	ja	ja	ja

KONTEXTINFORMATIONEN

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gefährdeter Abgabebetrag aus Falschanmeldungen und Schmuggel (CHF, Mio.)	4,711	5,587	-	3,400	6,141	4,156
Zolleinsparungen für die CH Wirtschaft auf den Warenimporten durch FHA und das allg. Präferenzsystem für Entwicklungsländer (CHF, Mrd.)	3,000	2,000	3,000	3,000	3,000	3,000
Aufgedeckte Stückzahl Marken-, Design- und Urheberrecht (Anzahl)	59 085	-	41 020	32 317	12 458	13 604
Weltweit in Kraft getretene Freihandelsabkommen (FHA) (Anzahl)	234	250	261	273	275	285
Von der Schweiz abgeschlossene und in Kraft getretene FHA (Anzahl)	23	26	26	29	30	30
Handelsbilanzüberschuss (CHF, Mrd.)	2,500	15,400	33,700	32,700	36,600	34,000
Exportwert (CHF, Mrd.)	286,000	293,000	332,000	285,000	279,200	299,000

LG4: SCHUTZ VON GESUNDHEIT UND UMWELT

GRUNDAUFTRAG

Die EZV schützt Bevölkerung und Umwelt bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren (Lebensmittelsicherheit, Pflanzen-, Tier- und Artenschutz, radioaktive, giftige Stoffe sowie Abfälle). Sie erhebt Lenkungsabgaben, um das Verhalten der Abgabepflichtigen in die vom Gesetzgeber festgelegte Richtung zu lenken. Die EZV reguliert den Handel mit alkoholischen Getränken und vollzieht entsprechende Werbebestimmungen.

FUNKTIONSERTRAG UND -AUFWAND, INVESTITIONEN

Mio. CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ in % 17–18	FP 2019	FP 2020	FP 2021	Ø Δ in % 17–21
Ertrag und Investitionseinnahmen	6,7	4,7	4,5	-5,4	4,5	4,5	4,5	-1,4
Aufwand und Investitionsausgaben	39,1	40,5	41,6	2,8	41,6	42,3	42,1	1,0

KOMMENTAR

5 Prozent des Funktionsaufwands entfallen auf diese Leistungsgruppe. Der Aufwand besteht zu 28,9 Millionen aus Personalaufwand und zu 3,5 Millionen aus IKT-Aufwand und -ausgaben. Aufwand und Ertrag bleiben bis zum Ende der Finanzplanperiode weitgehend stabil. In Zusammenhang mit der Integration der Aufgaben der EAV in die EZV wird dieser LG die Kontrolle des Handels mit Spirituosen und die Beurteilung von Werbeprojekten zugeordnet.

ZIELE

	R 2016	VA 2017	VA 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021
Umwelt und Gesundheit: Durch ihre Kontrolltätigkeit trägt die EZV dazu bei, dass keine gesundheits-schädigenden, umweltgefährdenden und/oder verbotenen Waren und Einflüsse über die Grenze gelangen						
- Positive Befunde kantonaler Labors zu gemeldeten Sendungen (Anzahl, min.)	-	-	200	200	200	200
- Quote positiver Befunde kantonaler Labors zu gemeldeten Sendungen (% , min.)	-	-	80	80	80	80
- Rückweisungen von nicht konformen Waren gemäss Lebensmittelgesetzgebung (Anzahl, min.)	-	-	200	200	200	200
- Aufdeckungen in den Bereichen Heilmittel und Doping (Anzahl, min.)	-	2 000	1 575	1 575	1 575	1 575
- Aufdeckungen in den Bereichen radioaktive, giftige Stoffe und Abfälle (Anzahl, min.)	-	275	350	350	350	350
Lenkungsabgaben: Durch die Ahndung von Missbräuchen trägt die EZV dazu bei, dass Zollbeteiligte und Wirtschaft die geschuldeten Lenkungsabgaben entrichten						
- Aufdeckungen im Bereich Lenkungsabgaben auf VOC (Anzahl, min.)	-	1 140	2 550	2 550	2 550	2 550
- Quote von Unregelmässigkeiten bei kontrollierten Veranlagungen im Bereich CO2-Abgabe (% , min.)	-	-	3	3	3	3
Alkoholgesetz: Die EZV kontrolliert den Handel von Spirituosen und beurteilt Werbeprojekte						
- Beurteilungen von Werbeprojekten (Anzahl, min.)	-	1 350	2 000	2 000	2 000	2 000
- Unregelmässigkeiten bei Werbeprojekten (Anzahl, min.)	-	190	150	120	120	120
Pflanzen-, Tier- und Artenschutz: Durch ihre Kontrollen im grenzüberschreitenden Verkehr trägt die EZV zum Schutz von Pflanzen, Tieren und bedrohten Arten bei						
- Aufdeckungen im Bereich Tierschutz (Anzahl, min.)	-	250	250	250	250	250
- Aufdeckungen im Bereich Tierseuchen (Anzahl, min.)	-	6 500	8 200	8 200	8 200	8 200
- Aufdeckungen im Bereich Artenschutz (Anzahl, min.)	-	245	400	400	400	400

KONTEXTINFORMATIONEN

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Mit Lenkungsabgabe belastete VOC-Mengen (kg, Mio.)	42,000	42,000	43,000	39,000	42,000	36,900
Bussen für Widerhandlungen gegen Alkoholwerbebestimmungen (CHF)	91 000	78 000	48 490	56 000	37 000	53 000
Einnahmen aus der CO2-Abgabe (CHF, Mrd.)	0,498	0,552	0,642	0,758	0,840	1,074
Importe nach Washingtoner Artenschutzabkommen: gültige TNZ (Anzahl)	60 000	67 000	80 000	72 700	70 000	59 000
Aufgedeckte Beträge im Bereich Lenkungsabgaben auf VOC (CHF, Mio.)	3,951	7,112	4,597	3,989	22,095	6,216
Aufgedeckte Beträge im Bereich CO2-Abgabe (CHF, Mio.)	1,109	3,797	1,518	1,678	1,802	4,030

BUDGETPOSITIONEN

Tsd. CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ in % 17-18	FP 2019	FP 2020	FP 2021	Ø Δ in % 17-21
Ertrag / Einnahmen								
Eigenbereich								
E100.0001 Funktionsertrag (Globalbudget)	48 263	45 550	44 050	-3,3	44 050	44 050	44 050	-0,8
Δ Vorjahr absolut			-1 500		0	0	0	
Einzelpositionen								
E102.0102 Erstattung von Erhebungskosten	234 615	240 000	257 927	7,5	255 814	253 673	251 820	1,2
Δ Vorjahr absolut			17 927		-2 113	-2 141	-1 853	
Fiskalertrag								
E110.0108 Tabaksteuer	2 130 538	2 085 000	2 045 000	-1,9	2 005 000	1 965 000	1 925 000	-2,0
Δ Vorjahr absolut			-40 000		-40 000	-40 000	-40 000	
E110.0109 Biersteuer	131 208	113 000	113 000	0,0	113 000	113 000	113 000	0,0
Δ Vorjahr absolut			0		0	0	0	
E110.0110 Spirituosensteuer	-	-	244 671	-	241 075	237 387	237 387	-
Δ Vorjahr absolut			244 671		-3 596	-3 688	0	
E110.0111 Mineralölsteuer auf Treibstoffen	2 805 349	2 755 000	2 730 000	-0,9	2 720 000	2 695 000	2 675 000	-0,7
Δ Vorjahr absolut			-25 000		-10 000	-25 000	-20 000	
E110.0112 Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	1 865 560	1 840 000	1 815 000	-1,4	1 800 000	1 780 000	1 760 000	-1,1
Δ Vorjahr absolut			-25 000		-15 000	-20 000	-20 000	
E110.0113 Mineralölsteuer auf Brennstoffen und Übrige	17 207	20 000	20 000	0,0	20 000	20 000	20 000	0,0
Δ Vorjahr absolut			0		0	0	0	
E110.0114 Automobilsteuer	348 571	415 000	425 000	2,4	430 000	440 000	450 000	2,0
Δ Vorjahr absolut			10 000		5 000	10 000	10 000	
E110.0115 Nationalstrassenabgabe	375 372	380 000	385 000	1,3	390 000	395 000	400 000	1,3
Δ Vorjahr absolut			5 000		5 000	5 000	5 000	
E110.0116 Schwerverkehrsabgabe	1 453 687	1 605 000	1 620 000	0,9	1 605 000	1 595 000	1 590 000	-0,2
Δ Vorjahr absolut			15 000		-15 000	-10 000	-5 000	
E110.0117 Einfuhrzölle	1 134 339	1 040 000	1 100 000	5,8	1 120 000	1 120 000	1 140 000	2,3
Δ Vorjahr absolut			60 000		20 000	0	20 000	
E110.0118 Lenkungsabgaben auf VOC	110 293	120 000	120 000	0,0	120 000	120 000	120 000	0,0
Δ Vorjahr absolut			0		0	0	0	
E110.0119 CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	1 074 336	1 060 000	1 170 000	10,4	1 190 000	1 170 000	1 150 000	2,1
Δ Vorjahr absolut			110 000		20 000	-20 000	-20 000	
Transferbereich								
Rückerstattung Beiträge und Entschädigungen								
E130.0001 Rückerstattung Beiträge und Entschädigungen	20	-	-	-	-	-	-	-
Δ Vorjahr absolut			-		-	-	-	
Finanzertrag								
E140.0104 Finanzertrag	5 078	4 150	7 140	72,0	7 140	7 140	7 140	14,5
Δ Vorjahr absolut			2 990		0	0	0	
Übriger Ertrag und Devestitionen								
E150.0108 Bussenertrag	11 838	6 700	9 700	44,8	9 700	9 700	9 700	9,7
Δ Vorjahr absolut			3 000		0	0	0	
Aufwand / Ausgaben								
Eigenbereich								
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	864 852	860 679	868 411	0,9	879 891	879 860	882 657	0,6
Δ Vorjahr absolut			7 732		11 479	-30	2 797	
Einzelkredite								
A202.0123 Aufwandentschädigungen Bezug der Nationalstrassenabgabe	34 775	35 910	36 960	2,9	37 830	38 710	39 600	2,5
Δ Vorjahr absolut			1 050		870	880	890	
A202.0124 Aufwandentschädigungen Bezug der Schwerverkehrsabgabe	8 403	8 800	8 800	0,0	8 800	8 800	8 888	0,2
Δ Vorjahr absolut			0		0	0	88	
A202.0125 Debitorenverluste	31 736	9 100	14 300	57,1	14 300	14 300	14 391	12,1
Δ Vorjahr absolut			5 200		0	0	91	

BUDGETPOSITIONEN

Tsd. CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ in % 17-18	FP 2019	FP 2020	FP 2021	Ø Δ in % 17-21
A202.0126 Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge Vorruhestand	28 018	33 717	31 915	-5,3	24 520	17 194	4 679	-39,0
<i>Δ Vorjahr absolut</i>			-1 802		-7 395	-7 326	-12 516	
A202.0162 Gesamterneuerung und Modernisierung IKT-Anwendung	-	5 687	22 400	293,9	14 600	17 200	13 600	24,4
<i>Δ Vorjahr absolut</i>			16 713		-7 800	2 600	-3 600	
A202.0163 Polycom Werterhaltung	-	6 000	8 069	34,5	10 869	10 869	9 969	13,5
<i>Δ Vorjahr absolut</i>			2 069		2 800	0	-900	
Transferbereich								
LG 1: Erhebung von Abgaben								
A230.0107 Schwerverkehrsabgabe	473 271	520 400	525 400	1,0	519 129	515 796	514 129	-0,3
<i>Δ Vorjahr absolut</i>			5 000		-6 270	-3 333	-1 667	
LG 2: Sicherheit und Migration								
A231.0174 Beiträge an internationale Organisationen	10 557	10 320	14 509	40,6	15 092	15 673	16 006	11,6
<i>Δ Vorjahr absolut</i>			4 189		584	580	333	
LG 3: Unterstützung des internationalen Handels								
A231.0173 Ausfuhrbeiträge landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	94 599	94 600	94 600	0,0	-	-	-	-100,0
<i>Δ Vorjahr absolut</i>			0		-94 600	-	-	
LG 4: Schutz von Gesundheit und Umwelt								
A230.0113 Kantonsanteil Spirituosensteuer	-	-	24 448	-	24 088	23 719	23 719	-
<i>Δ Vorjahr absolut</i>			24 448		-360	-369	0	
Finanzaufwand								
A240.0104 Finanzaufwand	109	13	105	684,3	105	105	105	67,2
<i>Δ Vorjahr absolut</i>			92		0	0	0	

BEGRÜNDUNGEN

ERTRAG / EINNAHMEN

E100.0001 FUNKTIONSERTRAG (GLOBALBUDGET)

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total	48 263 382	45 550 000	44 050 000	-1 500 000	-3,3
<i>finanzierungswirksam</i>	<i>42 968 836</i>	<i>45 550 000</i>	<i>44 050 000</i>	<i>-1 500 000</i>	<i>-3,3</i>
<i>nicht finanzierungswirksam</i>	<i>5 294 546</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>

Der Funktionsertrag setzt sich zusammen aus Gebühren für Amtshandlungen (20 Mio.), Entgelten für Dienstleistungen (6,3 Mio.; insb. der Edelmetallkontrolle), Verkäufen (0,3 Mio.; insb. von Publikationen), Liegenschaftsertrag (11,3 Mio.; Vermietung von Dienstwohnungen und Polycom-Sendestationen), anderem verschiedenem Ertrag (6 Mio.) und Erträgen aus der Veräusserung von Fahrzeugen (0,15 Mio.).

Budgetiert wird grundsätzlich der Mittelwert der finanzierungswirksamen Erträge der letzten vier Rechnungsjahre.

Aufgrund der Integration der Aufgaben der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) per 1.1.2018 erhöhen sich die Gebühren für Amtshandlungen um 0,7 Millionen.

Rechtsgrundlagen

Zollgesetz vom 18.3.2005, (ZG; SR 631.0), Art. 89 ; BG vom 20.12.1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021); V vom 10.9.1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0); V vom 4.4.2007 über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.035); Edelmetallkontrollgesetz vom 20.6.1933 (EMKG; SR 941.31); V vom 17.8.2005 über die Gebühren für die Edelmetallkontrolle (SR 941.319); Gebührenverordnung Publikationen vom 19.11.2014 (GebV-Publ; SR 172.041.11).

E102.0102 ERSTATTUNG VON ERHEBUNGSKOSTEN

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total <i>finanzierungswirksam</i>	234 614 959	240 000 000	257 927 000	17 927 000	7,5

Die Erhebungskosten werden als prozentuale Anteile der Einnahmenschätzungen der verschiedenen Steuern und Abgaben budgetiert: Bezugsprovision von 1,4 Prozent auf der CO₂-Abgabe, 1,5 Prozent auf Mineralölsteuer und -zuschlag auf Treibstoffen sowie Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), von 2,5 Prozent auf Tabaksteuer und Nationalstrassenabgabe, von 5 Prozent auf der Schwerverkehrsabgabe und von 7,8 Prozent auf der Spirituosensteuer.

– Tabaksteuer (vgl. E110.0108)	52 400 000
– Spirituosensteuer (vgl. E110.0110)	20 700 000
– Mineralölsteuer auf Treibstoffen (vgl. E110.0111)	41 620 000
– Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen (vgl. E110.0112)	27 640 000
– Nationalstrassenabgabe (vgl. E110.0115)	9 872 000
– Schwerverkehrsabgabe (vgl. E110.0116)	87 275 000
– Lenkungsabgabe auf VOC (vgl. E110.0118)	1 820 000
– CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (vgl. E110.0119)	16 600 000

Rechtsgrundlagen

BRB vom 29.9.1967, 6.11.1970 und 13.12.1971 über die Bezugsprovision der Zollverwaltung auf Treibstoffzöllen und anderen Zweckgebundenen Abgaben; Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19.12.1997 (SVAG; SR 641.81); V des EFD vom 5.5.2000 über die Entschädigung der Zollverwaltung für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe (SR 641.811.912); Nationalstrassenabgabegesetz vom 19.3.2010 (NSAG; SR 741.71), Art. 19; V des EFD vom 30.10.2011 über die Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Erhebung der Nationalstrassenabgabe (SR 741.712), Art. 2; Mineralölsteuerverordnung vom 20.11.1996 (MinöStV; SR 641.611), Art. 3; CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (SR 641.711), Art. 132; Tabaksteuerverordnung vom 14.10.2009 (TStV; SR 641.311), Art. 42; Alkoholgesetz vom 21.6.1932 (AlkG; SR 680), Art. 44 in der Fassung vom 30.9.2016 (AS 2017 777).

Hinweise

In Zusammenhang mit der Integration der Aufgaben der EAV in die EZV per 1.1.2018 wird die Spirituosensteuer neu durch die EZV erhoben.

E110.0108 TABAKSTEUER

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017–18 %
Total <i>finanzierungswirksam</i>	2 130 538 157	2 085 000 000	2 045 000 000	-40 000 000	-1,9

Die Tabaksteuer wird erhoben auf Tabakfabrikaten sowie auf Erzeugnissen, die wie Tabak verwendet werden (Ersatzprodukte).

Die Einnahmen werden auch 2017 durch den schwachen Euro und die dadurch zu erwartenden Einbussen im Grenz- und Touristenverkehr wesentlich beeinflusst. Für die Folgejahre wird weiterhin entscheidend sein, ob die Zigarettenpreise in der Schweiz massgeblich über denjenigen der Nachbarländer liegen werden. Unter der Annahme, dass der Verkaufsrückgang im Umfang des langjährigen Mittels von 2 Prozent anhält, werden die Inlandverkäufe im Jahr 2018 auf 9,2 Milliarden Stück Zigaretten geschätzt.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 131; Tabaksteuergesetz vom 21.3.1969 (TStG; SR 641.31); Tabaksteuerverordnung vom 14.10.2009 (TStV; SR 641.311). V vom 14.11.2012 über die Änderung des Tabaksteuergesetzes (AS 2012 6085).

Hinweise

Einnahmen zugunsten der Spezialfinanzierung «Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung», siehe Band 1, Ziffer B41/4.

Vgl. E102.0102 Erstattung von Erhebungskosten.

E110.0109 BIERSTEUER

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017–18 %
Total	131 207 873	113 000 000	113 000 000	0	0,0
<i>finanzierungswirksam</i>	<i>112 553 873</i>	<i>113 000 000</i>	<i>113 000 000</i>	<i>0</i>	<i>0,0</i>
<i>nicht finanzierungswirksam</i>	<i>18 654 000</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>

Der Bund erhebt eine Steuer auf Bier, welches im schweizerischen Zollgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt wird. Die Verkaufszahlen bleiben in etwa gleich und somit auch die Einnahmen.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 131; Biersteuergesetz vom 6.10.2006 (BStG; SR 641.411); Biersteuerverordnung vom 15.6.2007 (BStV; SR 641.411.1).

E110.0110 SPIRITUOSENSTEUER

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017–18 %
Total <i>finanzierungswirksam</i>	-	-	244 671 100	244 671 100	-

Die Spirituosensteuer («Steuer auf gebrannten Wassern») wird auf Spirituosen, Süssweinen, Wermuth, Alcopops sowie auf Ethanol zu Trinkzwecken erhoben. Für inländische und importierte Spirituosen gilt ein Einheitssatz von 29 Franken je Liter reiner Alkohol. Alcopops werden aus Jugendschutzgründen mit dem vierfachen Steuersatz belastet.

Die Einnahmen aus der Besteuerung von Spirituosen entwickeln sich seit einigen Jahren rückläufig. Diese Entwicklung dürfte sich aufgrund des leicht rückläufigen Pro-Kopf-Konsums und höheren steuerfreien Einfuhren im Reiseverkehr fortsetzen. Aufgrund von Ernteschwankungen können die Einnahmen stark variieren. Im Frühjahr 2017 hat ein Kälteeinbruch grosse Teile der schweizerischen Ernte vernichtet. Je nach Region ist mit Ausfällen von zwischen 50–100 Prozent zu rechnen, die nur teilweise durch Importe kompensiert werden.

Die Nettoeinnahmen der Spirituosensteuer von 244,7 Millionen leiten sich wie folgt aus den Bruttoeinnahmen ab:

Bruttoeinnahmen	269 171 000
– Abzüglich Rückerstattungen	-3 800 000
– Abzüglich Erhebungskosten Bund	-20 700 000
(vgl. E102.0102 Erstattung von Erhebungskosten)	

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 105, 112 und 131; Alkoholgesetz vom 21.06.1932 (AlkG; SR 680) in der Fassung vom 30.9.2016 (AS 2017 777); Alkoholverordnung vom 12.05.1999 (AlkV; SR 680.11).

Hinweise

Der Ertrag der Spirituosensteuer ist zweckgebunden. Der dafür massgebende Reinertrag von 244,5 Millionen ergibt sich aus den Nettoeinnahmen von 244,7 Millionen abzüglich der Debitorenverluste:

- Debitorenverluste Anteil Spirituosensteuer (vgl. A202.0125 Debitorenverluste) -200 000

Vom Reinertrag der Spirituosensteuer werden 10 Prozent an die Kantone überwiesen (24,5 Mio.; vgl. A230.0113 Kantonsanteil Spirituosensteuer), dieser Anteil ist für die Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden. 90 Prozent des Reinertrags werden für die Mitfinanzierung der Bundesbeiträge an die Sozialversicherungen AHV/IV verwendet (220 Mio.; vgl. u.a. 318 BSV / A231.0239 Leistungen des Bundes an die AHV):

- Einnahmen zugunsten der Spezialfinanzierung «Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung», siehe Band 1, Ziffer B41/4 220 024 000

Im Rahmen der Übertragung der Aufgaben der EAV auf die EZV wird die Spirituosensteuer im Jahr 2018 erstmalig von der EZV vereinnahmt. Damit geht ein Systemwechsel in der Vereinnahmung einher. Die EZV wird die Steuer im Jahr der Erhebung vereinnahmen. Bisher hat die rechtlich selbstständige EAV der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) die Steuereinnahmen jeweils im Folgejahr als Gewinnausschüttung überwiesen (vgl. 601 EFV / E120.0100 Reingewinn Alkoholverwaltung).

E110.011 MINERALÖLSTEUER AUF TREIBSTOFFEN

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total finanzierungswirksam	2 805 348 850	2 755 000 000	2 730 000 000	-25 000 000	-0,9
Allgemeine Bundesmittel (Grundsteuer)	1 402 674 425	1 377 500 000	1 230 480 000	-147 020 000	-10,7
Mineralölsteuer auf Flugtreibstoffen	19 396 280	21 300 000	19 800 000	-1 500 000	-7,0
Übrige zweckgebundene Erträge	1 383 278 145	1 356 200 000	1 479 720 000	123 520 000	9,1

Die Einnahmen aus der Mineralölsteuer auf Treibstoffen 2018 berücksichtigen:

- die Einnahmen gemäss Rechnung 2016 sowie die Einnahmen per 30.4.2017;
- eine leichte Zunahme der Erträge aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung (Basisannahme);
- Mindereinnahmen von 70 Millionen als Folge der Verbrauchsvorgaben gemäss CO₂-Gesetz;
- die fehlende Ertragsneutralität im Zusammenhang mit der Förderung biogener Treibstoffe.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 86 und 131; Mineralölsteuergesetz vom 21.6.1996 (MinöStG; SR 641.67); Mineralölsteuerverordnung vom 20.11.1996 (MinöStV; SR 641.671); V vom 30.1.2008 über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin (SR 641.673).

Hinweise

55 Prozent des Reinertrags der Mineralölsteuer auf Treibstoffen des Strassenverkehrs sind für Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zweckgebunden (50 % zugunsten der «Spezialfinanzierung Strassenverkehr», 5 % als Einlage in den «Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds»). Die Hälfte des Reinertrags der Mineralölsteuer auf Flugtreibstoffen ist für Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Flugverkehr zweckgebunden.

- Einnahmen zugunsten der «Spezialfinanzierung Strassenverkehr», siehe Band 1, Ziffer B41/4 1 345 200 000
- Einlage in den «Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds», Sonderrechnung, siehe Band 1, Ziffer D2 134 520 000
- Einnahmen zugunsten der «Spezialfinanzierung Luftverkehr», siehe Band 1, Ziffer B41/4 19 800 000

Vgl. E110.0112 Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen, E102.0102 Erstattung von Erhebungskosten, 806 ASTRA / A250.0101 Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds.

E110.0112 MINERALÖLSTEUERZUSCHLAG AUF TREIBSTOFFEN

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017–18 %
Total finanzierungswirksam	1 865 559 883	1 840 000 000	1 815 000 000	-25 000 000	-1,4
Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	1 839 071 321	1 811 765 000	1 787 900 000	-23 865 000	-1,3
Mineralölsteuerzuschlag auf Flugtreibstoffen	26 488 562	28 235 000	27 100 000	-1 135 000	-4,0

Der Mineralölsteuerzuschlag wird auf Treibstoffen erhoben. Die Begründung für die Einnahmeentwicklung ist dieselbe wie bei der Mineralölsteuer auf Treibstoffen (E110.0111).

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 86 und 131; Mineralölsteuergesetz vom 21.6.1996 (MinöStG; SR 641.67); Mineralölsteuerverordnung vom 20.11.1996 (MinöStV; SR 641.611); V vom 30.1.2008 über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin (SR 641.613).

Hinweise

Der Mineralölsteuerzuschlag ist vollumfänglich für Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Strassen- bzw. Luftverkehr zweckgebunden:

- Einlage in den «Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds», Sonderrechnung, siehe Band 1, Ziffer D2 1 787 900 000
- Einnahmen zugunsten der «Spezialfinanzierung Luftverkehr», siehe Band 1, Ziffer B41/4 27 100 000

Vgl. E110.0111 Mineralölsteuer auf Treibstoffen, E102.0102 Erstattung von Erhebungskosten, 806 ASTRA / A250.0101 Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds..

E110.0113 MINERALÖLSTEUER AUF BRENNSTOFFEN UND ÜBRIGE

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017–18 %
Total finanzierungswirksam	17 207 349	20 000 000	20 000 000	0	0,0

Die Steuer wird auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten erhoben.

Die jährlichen Einnahmen auf Brennstoffen und Übrige betragen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2012 bis 2016) gut 19,2 Millionen, wobei sich die Extremwerte auf 17,2 Millionen (2016) bzw. 22,7 Millionen (2013) belaufen. In erster Linie begründet das Preisniveau des Heizöls die Schwankungen bei den Einnahmen aus der Mineralölsteuer auf Brennstoffen. Die sinkende Bedeutung von Heizöl als Brennstoff sowie die auf den 1.1.2016 erneut gestiegene CO₂-Abgabe führen mittel- bis langfristig zu abnehmenden Einnahmen.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 131; Mineralölsteuergesetz vom 21.6.1996 (MinöStG; SR 641.67); Mineralölsteuerverordnung vom 20.11.1996 (MinöStV; SR 641.611).

E110.0114 AUTOMOBILSTEUER

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017–18 %
Total	348 570 795	415 000 000	425 000 000	10 000 000	2,4
finanzierungswirksam	384 570 795	415 000 000	425 000 000	10 000 000	2,4
nicht finanzierungswirksam	-36 000 000	-	-	-	-

Der Automobilsteuerpflicht unterstehen die eigentlichen Personenautomobile, zudem die Automobile im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg zum Befördern von 10 Personen oder mehr sowie Automobile im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg zum Befördern von Waren. Es bestehen verschiedene Steuerbefreiungen. Die bei Einfuhr erhobene Automobilsteuer beträgt 4 Prozent auf dem Wert.

Die Einfuhren von Automobilen werden im Jahr 2018 mengenmässig zunehmen, wobei ein Teil der Erhöhung bei den steuerbefreiten elektrischen Fahrzeugen erwartet wird. Im Vergleich zum Voranschlag 2017 wird mit Mehreinnahmen von 10 Millionen gerechnet.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 86 und 131; Automobilsteuergesetz vom 21.6.1996 (AStG; SR 641.51); Automobilsteuerverordnung vom 20.11.1996 (AStV; SR 641.511).

Hinweise

- Der Ertrag ist vollumfänglich für Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zweckgebunden.
- Einnahmen zugunsten des «Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds», Sonderrechnung, siehe Band 1, Ziffer D2.
- Vgl. 806 ASTRA / A250.0101 Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds.

E110.0115 NATIONALSTRASSENABGABE

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total finanzierungswirksam	375 371 586	380 000 000	385 000 000	5 000 000	1,3

Für Motorfahrzeuge und Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen, welche auf Nationalstrassen erster oder zweiter Klasse verkehren, ist eine jährliche Abgabe von 40 Franken zu bezahlen (Vignette). Ausschlaggebend für die Einnahmen sind im Wesentlichen der Bestand vignettenpflichtiger Fahrzeuge (insbesondere im Inland) sowie die Entwicklung im Tourismus resp. der Fahrten in und durch die Schweiz (international).

Für 2017 zeichnen sich gegenüber dem Voranschlag 2017 leicht steigende Einnahmen ab (+5 Mio.). Im Jahr 2018 dürfte der Verkauf im In- und Ausland im üblichen Rahmen zunehmen. Die Einnahmen an der Grenze bleiben stabil.

Die Nettoeinnahmen von 385 Millionen der Nationalstrassenabgabe leiten sich wie folgt aus den Bruttoeinnahmen ab:

– Ertrag aus Verkauf durch die Zollverwaltung	54 000 000
– Ertrag aus Verkauf im Ausland	80 000 000
– Ertrag aus Verkauf im Inland durch Dritte	260 872 000

Bruttoeinnahmen 394 872 000

– Abzüglich Erhebungskosten Bund	-9 872 000
(vgl. E102.0102 Erstattung von Erhebungskosten)	

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 86; Nationalstrassenabgabegesetz vom 19.3.2010 (NSAG; SR 741.71); Nationalstrassenabgabeverordnung vom 24.8.2011 (NSAV; SR 741.711).

Hinweise

Der Ertrag aus der Nationalstrassenabgabe ist zweckgebunden. Der dafür massgebende Reinertrag von 345,5 Millionen umfasst die Nettoeinnahmen von 385 Millionen abzüglich folgender Positionen:

– Aufwandsentschädigung für den Bezug der Nationalstrassenabgabe	-36 960 000
(vgl. A202.0123 Aufwandsentschädigung Bezug der Nationalstrassenabgabe)	
– Vignettenverkauf durch Dritte	-2 500 000
(vgl. A200.0001 Funktionsaufwand [Globalbudget])	

Mit dem Reinertrag finanziert der Bund einen Teil seiner Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

– Einlage in den «Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds», Sonderrechnung, siehe Band 1, Ziffer D2	345 540 000
--	-------------

Vgl. 806 ASTRA / A250.0101 Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds.

E110.0116 SCHWERVERKEHRSABGABE

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total finanzierungswirksam	1 453 687 043	1 605 000 000	1 620 000 000	15 000 000	0,9
Finanzierung polizeilicher Kontrollen des Schwerverkehrs	23 378 943	29 000 000	29 000 000	0	0,0
Einlage in den Eisenbahnfonds	894 498 743	939 521 800	755 852 800	-183 669 000	-19,5
Übrige Abgabenkomponenten	10 494 435	14 800 000	14 800 000	0	0,0
Kantonsanteile	473 271 222	520 400 000	525 399 600	4 999 600	1,0
Ungedeckte Kosten des Schwerverkehrs	52 043 700	101 278 200	294 947 600	193 669 400	191,2

Der Bund erhebt die Schwerverkehrsabgabe für die Benützung öffentlicher Strassen. Abgabepflichtig sind sowohl in- als auch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 Tonnen. Die Abgabe wird emissionsabhängig erhoben und bemisst sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges sowie den gefahrenen Kilometern.

Nachdem die Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe in den letzten Jahren leicht rückläufig waren, werden die Aufhebung des Rabatts für EURO 6-Fahrzeuge, die Abklassierung der Emissionsklassen EURO 3, 4 und 5 sowie ein erwartetes leichtes Verkehrswachstum wieder zu steigenden Einnahmen führen. Ausgehend von der Rechnung 2016 und einer ersten Hochrechnung für das Jahr 2017 (1600 Mio.) wird im laufenden Jahr eine Erhöhung der Einnahmen um ca. 10 Prozent erwartet. Für 2018 kann aufgrund der Abklassierungen mit einer weiteren Zunahme der Einnahmen um knapp 20 Millionen gerechnet werden. Die laufende Modernisierung des Fahrzeugparks und die damit verbundenen tieferen LSVA-Sätze dürften danach zu leicht tieferen Einnahmen führen.

Die Nettoeinnahmen von 1620 Millionen der Schwerverkehrsabgabe leiten sich wie folgt aus den Bruttoeinnahmen ab:

– Ertrag ausländischer Fahrzeuge:	487 000 000
– Ertrag inländischer Fahrzeuge:	1 253 000 000
Bruttoeinnahmen	1 740 000 000
– Abzüglich Erhebungskosten Bund (vgl. E102.0102 Erstattung von Erhebungskosten)	-87 000 000
– Abzüglich Rückerstattungen und Anteil FL	-33 000 000

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 85 und Art. 196 (Ziff. 2 der Übergangsbestimmungen zu Art. 85); Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19.12.1997 (SVAG; SR 641.81); Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6.3.2000 (SVAV; SR 641.81).

Hinweise

Der Ertrag aus der Schwerverkehrsabgabe ist zweckgebunden. Der dafür massgebende Reinertrag von 1576,2 Millionen umfasst die Nettoeinnahmen von 1620 Millionen abzüglich folgender Positionen:

– Aufwandsentschädigung an Kantone (vgl. A202.0124, Aufwandsentschädigung Bezug der Schwerverkehrsabgabe)	-8 800 000
– Entschädigung Kantone für Kontrollen des Schwerverkehrs (vgl. 806 ASTRA / A231.0308 Polizeiliche Kontrollen des Schwerverkehrs)	-29 000 000
– Debitorenverluste Anteil LSVA (vgl. A202.0125 Debitorenverluste)	-6 000 000

Vom Reinertrag der Schwerverkehrsabgabe werden ein Drittel an die Kantone überwiesen (525,4 Mio.) und höchstens zwei Drittel in den «Bahninfrastrukturfonds» eingelegt. Mit den zwei Dritteln (1050,8 Mio.) finanziert der Bund einen Teil der ungedeckten Kosten des Schwerverkehrs und seiner Einlage in den «Bahninfrastrukturfonds»:

– Einnahmen zugunsten der Spezialfinanzierung «Krankenversicherung», siehe Band 1, Ziffer B41/4	294 947 600
– Einlage in den «Bahninfrastrukturfonds», Sonderrechnung, siehe Band 1, Ziffer D1	755 852 800

Vgl. A230.0107 Schwerverkehrsabgabe, 316 BAG / A231.0124 Individuelle Prämienverbilligung, 802 BAV / A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds.

E110.0117 EINFUHRZÖLLE

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total <i>finanzierungswirksam</i>	1 134 339 485	1 040 000 000	1 100 000 000	60 000 000	5,8

Alle Waren, die über die schweizerische Zollgrenze ein- oder ausgeführt werden, müssen nach dem Generaltarif in den Anhängen 1 und 2 des Zolltarifgesetzes verzollt werden (Art. 1 Zolltarifgesetz). Vorbehalten bleiben Abweichungen, die sich aus Staatsverträgen, besonderen Bestimmungen von Gesetzen sowie Verordnungen des Bundesrates ergeben.

Im Jahr 2017 dürften die Einfuhrzölle mit 1100 Millionen über dem Budgetwert (1040 Mio.) liegen. Die Mindereinnahmen gegenüber dem Ergebnis von 2016 sind u.a. die Folge der Liberalisierung des Handels mit Gütern der Informationstechnologie und der Stabilisierung der Agrarzölle.

Trotz der positiven Entwicklung des Handels im Agrar- und im Industriebereich werden die Einnahmen im 2018 aufgrund neuer Freihandelsabkommen das Niveau von 2017 halten und somit um ca. 5,8 Prozent über dem Voranschlag 2017 liegen.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 133; Zollgesetz vom 18.3.2005 (ZG; SR 631.0), Art. 7; Zolltarifgesetz vom 9.10.1986 (ZTG; SR 632.10), Art. 1; Freihandelsverordnung vom 18.6.2008 (SR 632.421.0).

E110.0118 LENKUNGSABGABEN AUF VOC

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total finanzierungswirksam	110 293 328	120 000 000	120 000 000	0	0,0

Der Lenkungsabgabe auf VOC unterliegen flüchtige organische Verbindungen der Stoff-Positivliste und eingeführte Gemische und Gegenstände der Produkte-Positivliste. Der Abgabesatz beträgt 3 Franken je Kilogramm VOC.

Der budgetierte Wert basiert auf dem Mittelwert der Erträge der letzten vier Rechnungsjahre.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 74; Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01), Art. 35a und 35c; V vom 12.11.1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018).

Hinweise

Einnahmen zugunsten der Spezialfinanzierung «VOC/HEL-Lenkungsabgabe», siehe Band 1, Ziffer B41/4.

Vgl. E102.0102 Erstattung von Erhebungskosten, E140.0104 Finanzertrag.

E110.0119 CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total finanzierungswirksam	1 074 336 237	1 060 000 000	1 170 000 000	110 000 000	10,4
CO ₂ -Abgabe, Rückverteilung	749 336 237	735 000 000	755 000 000	20 000 000	2,7
CO ₂ -Abgabe, Gebäudeprogramm	300 000 000	300 000 000	390 000 000	90 000 000	30,0
CO ₂ -Abgabe, Technologiefonds	25 000 000	25 000 000	25 000 000	0	0,0

Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe auf CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen (Heizöl, Gas, Kohle und andere).

Der budgetierte Betrag für die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen liegt 170 Millionen höher als im Voranschlag 2016 und 110 Millionen über dem Voranschlag 2017. Dies hängt mit den vorgenommenen Satzerhöhungen zusammen. Der Abgabesatz wurde per 2016 von 60 auf 84 Franken pro Tonne CO₂ erhöht, per 2018 ist eine weitere Erhöhung auf 96 Franken vorgesehen. Der Anstieg des budgetierten Abgabbeertrags gegenüber den Vorjahren ist auf die Satzerhöhung zurückzuführen.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 74 und 89; CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71); CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (SR 641.712).

Hinweise

Vom Reinertrag der CO₂-Abgabe verwendet der Bund einen Drittel, maximal aber 450 Millionen, für das Gebäudeprogramm und für Geothermie-Vorhaben (max. 30 Mio.). Zudem werden maximal 25 Millionen für den Technologiefonds verwendet. Der übrige Ertrag wird an die Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt.

Einnahmen zugunsten der folgenden Spezialfinanzierungen, siehe Band 1, Ziffer B41/4:

- Spezialfinanzierung «CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds» 780 000 300
- Spezialfinanzierung «CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm» 390 000 000

Vgl. E102.0102 Erstattung von Erhebungskosten, E140.0104 Finanzertrag.

E140.0104 FINANZERTRAG

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total finanzierungswirksam	5 077 759	4 150 000	7 140 000	2 990 000	72,0

Der Finanzertrag fällt im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der Fiskalerträge an (Verzugszinsen 4,2 Mio.; Fremdwährungsgewinn 2,9 Mio.).

Bei der endgültigen Verrechnung von anders als durch Barhinterlagen sichergestellten Zöllen und Zollabgaben wird ein Zins von 4,5 Prozent erhoben. Der budgetierte Wert (3,8 Mio.) basiert auf dem Mittelwert der Erträge der letzten vier Rechnungsjahre.

Die abgerechneten und vereinnahmten Lenkungsabgaben auf VOC und CO₂ werden bis zur Rückverteilung an die Wohnbevölkerung auf einem verzinslichen Konto des Bundes gutgeschrieben. Das Guthaben wird von der Bundestresorerie zu 7/10 des internen R-Zinssatzes verzinst. Für den Zinsertrag auf der CO₂-Abgabe sind 200 000 Franken und auf der VOC-Abgabe 240 000 Franken budgetiert.

Die ebenfalls basierend auf dem Mittelwert der Erträge der letzten Rechnungsjahre budgetierten Fremdwährungsgewinne (2,9 Mio.) fallen in Zusammenhang mit dem Barzahlungsverkehr an der Grenze an.

Rechtsgrundlagen

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71), Art. 10; Zollgesetz vom 18.3.2005, (ZG; SR 631.0), Art. 74; Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01), Art. 35a, 35b und 35 bis; V vom 12.11.1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018); V vom 12.11.1997 über die Lenkungsabgabe auf Heizöl «Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (HELV; SR 814.019); V vom 15.10.2003 über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (BDSV; SR 814.020); Zollverordnung vom 1.11.2006 (ZV; SR 631.01), Art. 186; V vom 4.4.2007 über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.035).

Hinweise

Die Zinserträge auf der VOC- und CO₂-Abgabe sind wie die jeweiligen Abgaben zweckgebunden.

Einnahmen zugunsten der folgenden Spezialfinanzierungen, siehe Band 1, Ziffer B41/4:

– Spezialfinanzierung «VOC/HEL-Lenkungsabgabe»	240 000
– Spezialfinanzierung «CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds»	146 000
– Spezialfinanzierung «CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm»	54 000

Vgl. E110.0118 Lenkungsabgabe auf VOC, E110.0119 CO₂-Abgabe auf Brennstoffen.

E150.0108 BUSSENERTRAG

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ 2017-18	
				absolut	%
Total finanzierungswirksam	11 837 657	6 700 000	9 700 000	3 000 000	44,8

Der Bussenertrag fällt in Zusammenhang mit der Erhebung von Fiskalerträgen (insbesondere von Zöllen und der Mehrwertsteuer) und falschen Deklarationen durch Steuerpflichtige an. Der Bussenertrag wird grundsätzlich als Mittelwert der Erträge der letzten vier Rechnungsjahre budgetiert. Im Jahr 2018 mitenthalten sind zusätzlich 0,3 Millionen aufgrund der Integration der Aufgaben der EAV in die EZV sowie 1 Million aufgrund der Inkraftsetzung des revidierten Ordnungsbussengesetzes.

Rechtsgrundlagen

Zollgesetz vom 18.3.2005 (ZG; SR 631.0), Art. 97 und 117 ff.; BG vom 22.3.1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0); V vom 25.11.1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32); Schwerverkehrsabgabegesetz vom 29.12.1997 (SVAG; SR 641.81); Mineralölsteuergesetz vom 21.6.1996 (MinöstG; SR 641.61); Automobilsteuergesetz vom 21.6.1996 (AstG; SR 641.51); Nationalstrassenabgabegesetz vom 19.3.2010 (NSAG; SR 741.71); Ordnungsbussengesetz vom 18.3.2016 (OBG; SR 741.03; BBI 2016 2037).

Hinweise

Vgl. E110.0117 Einfuhrzölle, 605 ESTV / E110.0106 Mehrwertsteuer.

AUFWAND / AUSGABEN

A200.0001 FUNKTIONSAUFWAND (GLOBALBUDGET)

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total	864 851 641	860 678 980	868 411 200	7 732 220	0,9
<i>finanzierungswirksam</i>	698 144 735	700 686 280	695 556 400	-5 129 880	-0,7
<i>nicht finanzierungswirksam</i>	33 695 846	33 894 700	38 185 200	4 290 500	12,7
<i>Leistungsverrechnung</i>	133 011 060	126 098 000	134 669 600	8 571 600	6,8
Personalaufwand	590 428 920	576 121 800	589 936 500	13 814 700	2,4
<i>davon Personalverleih</i>	89 774	119 000	119 000	0	0,0
Sach- und Betriebsaufwand	219 725 330	229 755 480	224 162 500	-5 592 980	-2,4
<i>davon Informatiksachaufwand</i>	65 918 312	78 244 400	74 359 700	-3 884 700	-5,0
<i>davon Beratungsaufwand</i>	848 607	2 050 948	1 945 300	-105 648	-5,2
Abschreibungsaufwand	31 355 810	33 894 700	38 185 200	4 290 500	12,7
Investitionsausgaben	23 341 581	20 907 000	16 127 000	-4 780 000	-22,9
Vollzeitstellen (Ø)	4 543	4 471	4 481	10	0,2

Personalaufwand und Vollzeitäquivalente

Die Erhöhung des Personalaufwandes um 13,8 Millionen ist vor allem auf die Integration der Aufgaben der EAV in die EZV (+13,6 Mio.) zurückzuführen. Gleichzeitig verringert sich der Personalaufwand durch die Integration des Zolllabors ins Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS), da Mittel zu den externen Dienstleistungen (-1,7 Mio.) sowie zurück ans BAG (-0,4 Mio.) verschoben werden. Auch wird im Vergleich zum Voranschlag 2017 die Sparvorgabe zum grösseren Teil im Sachaufwand statt im Personalaufwand (+2,5 Mio.) vollzogen. Geringere Ausgaben werden für die Rekrutierung von Aspiranten sowie im übrigen Personalaufwand (-0,4 Mio.) geplant. Aufgrund der Sparmassnahmen wurde in den Jahren 2016 und 2017 kein zolltechnisches Personal mehr rekrutiert.

In der Personalbedarfsplanung geht die EZV zurzeit im Jahr 2018 von 4481 FTE aus (+10 FTE), wobei noch nicht der ganze Personalaufwand auf FTE umgelegt wurde. Die Personalbedarfsplanung ist laufenden Anpassungen unterworfen. Sie berücksichtigt sowohl die Integration der EAV als auch die Verschiebung des Zolllabors ins METAS. Änderungen in den Rekrutierungszahlen und Auswirkungen weiterer Reorganisationsprojekte führen jedoch zu weiteren Anpassungen bei den FTE-Planzahlen.

Wie in den Vorjahren ist ein Mitteltransfer vom BAZL in die EZV für 26 Stellen enthalten (2,65 Mio.; vgl. 803 BAZL / A231.0297 Hoheitliche Sicherheitsmassnahmen). Dies für Leistungen des GWK als Sicherheitsbeauftragte Luftverkehr an Bord von Flugzeugen (Tigers bzw. Airmarshalls) und am Boden auf ausländischen Flugplätzen (Foxes bzw. Groundmarshalls).

Sach- und Betriebsaufwand

Der Sach- und Betriebsaufwand liegt mit 224,2 Millionen um 5,6 Millionen unter dem Voranschlag 2017. Dies ist namentlich auf die Integration der Aufgaben der EAV (+6,3 Mio.) sowie eine Umpriorisierung von Mitteln zugunsten des Programms DaziT (-8 Mio.; vgl. A202.0162 Gesamterneuerung und Modernisierung IKT-Anwendung) zurückzuführen.

Informatiksachaufwand

Der Informatiksachaufwand beträgt 74,4 Millionen, davon 65,7 Millionen für Betrieb und Wartung, 7,6 Millionen für Entwicklung und Beratung sowie 1,1 Millionen für Hardware und Software. Der Informatiksachaufwand liegt um 3,9 Millionen unter dem Voranschlag 2017. Das ist unter anderem auf die Integration der EAV und ihrer Applikationen (+2,83 Mio., u.a. Hypersuite, Data Warehouse (DWH), SAP, iGeko/Werbeplattform, COMEAV und alco-dec) sowie die Umpriorisierung von Mitteln zugunsten des Programms DaziT (-8 Mio.; vgl. A202.0162 Gesamterneuerung und Modernisierung IKT-Anwendung) zurückzuführen. Die wichtigsten Projekte und Anwendungen neben DaziT sind: Datawarehouse EZV (1,5 Mio.), neuen Anwendungen im Bereich LSVA (12,1 Mio.), Systemplattform e-Dokumente (1,5 Mio.) sowie FAMIX (Fachmigration der Java- und Unixproduktionslinie; 1 Mio.).

Beratungsaufwand

Über den Beratungsaufwand von insgesamt 1,9 Millionen (-0,1 Mio.) werden juristische Unterstützung (0,5 Mio.), Projektstudien (0,6 Mio.) sowie Fachexperten im Bereich LSVA (0,8 Mio.) finanziert. Letzteres umfasst diverse Dienstleistungsverträge mit externen Partnern aus dem Bereich Verkehrstechnik und Normierung für Betrieb und Unterhalt des bestehenden LSVA-Systems sowie für die Entwicklung des neuen LSVA-Systems. Im Rahmen der Integration der Aufgaben der EAV wird der Beratungsaufwand um 0,4 Millionen erhöht, was über eine restriktivere Vergabe von Beratungsmandaten in anderen Bereichen überkompensiert wird.

Übriger Sach- und Betriebsaufwand

Der übrige Sach- und Betriebsaufwand liegt mit 147,9 Millionen um 1,6 Millionen tiefer als im Voranschlag 2017.

Die Integration der Aufgaben der EAV führt zu einer Erhöhung um 3,3 Millionen (insb. Infrastruktur, Miete, externe Laborleistungen, Alkoholprävention, übriger Sachaufwand). Zum Vollzug der Alkoholgesetzgebung im Präventions-, Ausbildungs- und Forschungsbereich (Art. 43a AlkG) werden dauerhaft 1 Million ins BAG (vgl. 316 BAG / A200.0001 Funktionsaufwand [Globalbudget], A231.0213 Beitrag Gesundheitsförderung und Prävention) und 150 000 Franken an Agroscope (vgl. 710 Agroscope / A200.0001 Funktionsaufwand [Globalbudget]) verschoben.

Für Betrieb und Instandsetzung von Liegenschaften sind im Voranschlag 2018 16,1 Millionen vorgesehen (+0,3 Mio.). Aufgrund des Gebäudealters steigen die Unterhaltsverpflichtungen bei den Gemeinschaftszollanlagen an der Grenze (+0,3 Mio.). Wie in den Vorjahren ist ein Mitteltransfer des BBL an die EZV in Höhe von 4,2 Millionen zur Wahrnehmung von delegierten Aufgaben im Bereich des Immobilienmanagements (Teilportfolio Zoll) und ein Mitteltransfer der EZV an das ASTRA in Höhe von -1,1 Millionen zur Wahrnehmung von Aufgaben an den Grenzzollanlagen an Nationalstrassen enthalten.

Bei den Mieten und Pachten liegt der Voranschlagswert 2018 mit 72,5 Millionen um 2,4 Millionen tiefer als im Voranschlag 2017. Dies aufgrund geplanter Liegenschaftsverkäufe von Aussenstandorten und der damit verbundenen Reduktion des Immobilienportfolios. Die Mieten für die Sendestandorte Polycom sind um 0,9 Millionen tiefer budgetiert.

Für nicht aktivierbare Sachgüter sind 2,8 Millionen (-1 Mio.) eingeplant.

Im übrigen Betriebsaufwand sind 56,4 Millionen (+1,4 Mio.) insbesondere für Spesen, Transporte und Betriebsstoffe, Bürobedarf, Ausrüstung und externe Dienstleistungen eingestellt: Aufgrund des Projektes eVV (elektronische Veranlagungsverfügung) wurden die Aufwendungen für die Posttaxen (3,75 Mio.) gekürzt (-1,4 Mio.). Das Budget für Transporte und Betriebsstoffe (12,5 Mio.) wurde aufgrund aktueller Erfahrungen um 2,6 Millionen erhöht. Bei den Dienstkleidern (Ausrüstung; 2,8 Mio.) konnten in Folge Mengen- und Sortimentsanpassungen Einsparungen erzielt werden (-0,9 Mio.). Der Aufwand für externe Dienstleistungen in Höhe von 9,9 Millionen (+5,2 Mio.) beinhaltet 2,5 Millionen für den Verkauf von Autobahnvignetten durch Dritte (vgl. E110.0115 Nationalstrassenabgabe), 3,5 Millionen für die neu beim METAS bezogenen statt selbst erbrachten Labordienstleistungen, 1,55 Millionen für die Alkoholprävention, 0,6 Millionen für Leistungen des vom METAS geführten Alkoholabgabens, 0,5 Millionen für die Kleiderlogistik, 0,85 Millionen für die Analyse von Stoffen und 0,2 Millionen für die anwaltliche Vertretung. Die Spesen (8,4 Mio.) liegen um 1,6 Millionen tiefer als im Voranschlag 2017. Beim sonstigen Betriebsaufwand (14,1 Mio.) werden 1,1 Millionen im Bereich Unterhalt Funk, 0,5 Millionen beim übrigen Unterhalt und 0,85 Millionen bei den Helikopterflügen gespart.

Übriger Funktionsaufwand

Der Abschreibungsaufwand erhöht sich gegenüber dem Voranschlag 2017 um 4,3 Millionen aufgrund der Inbetriebnahme verschiedener grösserer Anlagen.

Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben liegen mit 16,1 Millionen um 4,8 Millionen unter dem Voranschlag 2017.

Bei den Liegenschaften sind Investitionsausgaben von 4,4 Millionen (-0,8 Mio.) geplant, namentlich für die folgende Projekte: Bellinzona Cecal: Neubau der gemeinsamen Einsatzzentrale mit dem Kanton Tessin und für die Unterbringungen des Regionalkommandos IV (2 Mio.); Genf Flughafen: Zusammenlegung der Edelmetallkontrollbüros Montbrillant und Genf Flughafen (1,2 Mio.); Schaffhausen: gemeinsame Indoorschiesanlage mit dem Kanton Schaffhausen (1,2 Mio.).

Für die Beschaffung von Mobilien sind 11,7 Millionen eingeplant (-3,5 Mio.), dies für den Ausbau des Funknetzes Polycom (3 Mio.), für den Kauf von Notstromaggregaten für Polycom (1,4 Mio.), für verschiedene Grossprojekte Zoll und GWK (Röntgenbereich, Revisionsmaterial + Nachtsichtgeräte; 3,4 Mio.) und für Motorfahrzeuge (3,8 Mio.).

Für immaterielle Anlagen (Software) sind aufgrund der Umpriorisierung von Mitteln zugunsten des Programms DaziT keine Mittel mehr eingestellt (-0,5 Mio.; vgl. A202.0162 Gesamterneuerung und Modernisierung IKT-Anwendung).

Hinweise

Die Ausgaben für den Verkauf von Autobahnvignetten durch Dritte (von der EZV beauftragte externe Hilfskräfte an grossen Grenzübergangsstellen; 2,5 Mio.) werden aus der Nationalstrassenabgabe finanziert (vgl. E110.0115 Nationalstrassenabgabe).

Vgl. A202.1062 Gesamterneuerung und Modernisierung IKT-Anwendung, A202.0163 Polycom Werterhaltung.

A202.0123 AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN BEZUG DER NATIONALSTRASSENABGABE

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total <i>finanzierungswirksam</i>	34 774 518	35 910 000	36 960 000	1 050 000	2,9

Aufwandentschädigung an Dritte für den Verkauf der Autobahnvignetten im In- und Ausland (10 % der Einnahmen aus der Nationalstrassenabgabe).

Der Voranschlagswert wird mit dem Koeffizienten des Verhältnisses Einnahmen/Ausgaben der vergangenen Jahre berechnet und liegt leicht höher als im Voranschlag 2017.

Rechtsgrundlagen

Nationalstrassenabgabegesetz vom 19.3.2010 (NSAG; SR 741.71), Art. 9, 18 und 19; Nationalstrassenabgabeverordnung vom 24.8.2011 (NSAV; SR 741.711), Art. 2; V des EFD vom 30.10.2011 über die Aufwandentschädigung im Zusammenhang mit der Erhebung der Nationalstrassenabgabe (SR 741.712), Art. 1.

Hinweise

Im Inland sind die Kantone für den Verkauf der Vignetten zuständig, den sie über ihre Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) durch die Post und das Automobilgewerbe (Garagen und Tankstellen) organisiert haben. An der Grenze ist die EZV zuständig für den Verkauf der Vignetten (vgl. A200.0001 Funktionsaufwand [Globalbudget]).

Die Aufwandentschädigung für den Verkauf der Autobahnvignetten durch Dritte wird aus der Nationalstrassenabgabe finanziert (vgl. E110.0115 Nationalstrassenabgabe).

A202.0124 AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN BEZUG DER SCHWERVERKEHRSABGABE

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total <i>finanzierungswirksam</i>	8 402 615	8 800 000	8 800 000	0	0,0

Der Bund vergütet den Kantonen pauschal ihren Aufwand zur Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe. Die Pauschale bemisst sich nach der Anzahl immatrikulierter LSVA-pflichtiger Fahrzeuge. Für die ersten tausend massgebenden Fahrzeuge werden 130 Franken und danach für jedes weitere Fahrzeug 65 Franken vergütet.

Der Voranschlagswert 2018 bleibt gegenüber 2017 stabil.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 85; Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19.12.1997 (SVAG, SR 641.81), Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6.3.2000 (SVAV; SR 641.811), Art. 45; V des EFD vom 5.5.2000 über die Entschädigung der kantonalen Behörden für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe (SR 641.811.911).

Hinweise

Die Aufwandentschädigung der Kantone für den Bezug der Schwerverkehrsabgabe wird aus der Schwerverkehrsabgabe finanziert (vgl. E110.0116 Schwerverkehrsabgabe).

A202.0125 DEBITORENVERLUSTE

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total	31 735 763	9 100 000	14 300 000	5 200 000	57,1
<i>finanzierungswirksam</i>	<i>37 128 196</i>	<i>9 100 000</i>	<i>9 300 000</i>	<i>200 000</i>	<i>2,2</i>
<i>nicht finanzierungswirksam</i>	<i>-5 392 432</i>	<i>-</i>	<i>5 000 000</i>	<i>5 000 000</i>	<i>-</i>

Die finanzierungswirksamen Debitorenverluste fallen namentlich auf der LSVA (6 Mio.), Zöllen (3,2 Mio.) und den Spirituosensteuern (0,2 Mio.) an. Diese Beträge beruhen auf Schätzungen, die sich an den Rechnungsergebnissen der Vorjahre orientieren. Der budgetierte Betrag liegt um 5,2 Millionen höher als der Voranschlagswert 2017, dies aufgrund der Integration der Aufgaben der EAV (Erhebung der Sprituosensteuer) und der Erhöhung des Delkredere für Mehrwertsteuerforderungen (nf; +5 Mio.).

Hinweise

Vgl. E110.0116 Schwerverkehrsabgabe, E110.0117 Einfuhrzölle, E110.0110 Spirituosensteuer.

Das Delkredere für die Mehrwertsteuerforderungen wird bei der EZV erfasst, welche diesen Debitorenbestand in ihren Büchern führt. Die definitive Verbuchung der Debitorenverluste für die Mehrwertsteuer in der Erfolgsrechnung erfolgt bei der ESTV (vgl. 605 ESTV / A202.0117 Debitorenverluste Steuern und Abgaben).

A202.0126 PERSONALBEZÜGE UND ARBEITGEBERBEITRÄGE VORRUHESTAND

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total <i>finanzierungswirksam</i>	28 018 176	33 717 100	31 915 000	-1 802 100	-5,3

Das Arbeitsverhältnis der Angestellten des Grenzwachtkorps endet unter den in der Bundespersonalverordnung definierten Voraussetzungen bei Vollendung des 61. Altersjahres. Ferner wird Angestellten, welche die nötigen Voraussetzungen erfüllen, ab Vollendung des 58. Altersjahres ein sogenannter Vorruhestandsurlaub gewährt, während dem der Bund für maximal drei Jahre weiterhin Lohn und Arbeitgeberbeiträge entrichtet. Die eingestellten Mittel dienen der Finanzierung dieser Leistungen.

Die Berechnung des Voranschlagswerts inklusive Deckungskapitals erfolgt auf Basis der Lohndaten der einzelnen Personen.

Der Voranschlagswert liegt unter dem Voranschlagswert 2017, da sich die Zahl der im Vorruhestandsurlaub befindenden Personen netto um 15 Personen verringert. Im Jahr 2018, bis zum 30.06.2018, werden 32 Personen neu in den Vorruhestandsurlaub treten, 47 Personen werden ihn beenden und vorzeitig pensioniert. Ende 2018 werden sich voraussichtlich noch 163 Personen im Vorruhestandsurlaub befinden.

Rechtsgrundlagen

Bundespersonalverordnung vom 3.7.2001 (BPV, SR 172.220.111.3), Art. 34; V vom 21.5.2008 über Änderungen des Bundesrechts infolge des Primatwechsels bei PUBLICA (AS 2008 2181); V vom 20.2.2013 über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien (VPABP; SR 172.220.111.35).

Hinweise

Gemäss VPABP wird diese bisherige Vorruhestandslösung abgelöst durch eine Versicherungslösung. Die dafür zentral beim EPA eingestellten Mittel werden unterjährig den entsprechenden Verwaltungseinheiten bedarfsgerecht abgetreten. Als Übergangsregelung gilt die bisherige Vorruhestandslösung nach altem Recht weiterhin für Angehörige des Grenzwachtkorps, die bei Inkrafttreten der VPABP per 1.7.2013 das 53. Altersjahr vollendet hatten.

Vgl. 614 EPA / A202.0131 Ausgleich Arbeitgeberbeiträge.

A202.0162 GESAMTERNEUERUNG UND MODERNISIERUNG IKT-ANWENDUNG

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total <i>finanzierungswirksam</i>	-	5 686 900	22 400 000	16 713 100	293,9

Die Erneuerung der IKT-Landschaft im Rahmen der digitalen Gesamttransformation der EZV (Programm DaziT) stellt einen strategischen Schwerpunkt dar. Das Programm DaziT beinhaltet die Überprüfung und Vereinfachung der Geschäftsprozesse, die Anpassung der Organisation und die Sicherstellung der passenden IKT-Unterstützung.

Das Programm DaziT wird als IKT-Schlüsselprojekt des Bundes geführt und von der Eidgenössischen Finanzkontrolle periodisch überprüft.

Die Gesamtaufwendungen des Programms DaziT belaufen sich auf rund 427 Millionen. Davon entfallen rund 34 Millionen auf personelle Eigenleistungen für die Projektrealisierung. Die verbleibenden 393 Millionen betreffen Dienstleistungen Dritter, namentlich die einmaligen projektbezogenen Ausgaben (ca. 315 Mio.) und den Betriebsaufwand für die schrittweise Inbetriebnahme der neuen IKT (ca. 78 Mio.), und werden über einen Gesamtkredit abgedeckt.

Der Bundesrat hat am 15.2.2017 die Botschaft zur Finanzierung der Modernisierung und Digitalisierung der Eidg. Zollverwaltung (Programm DaziT) zu Händen des Parlaments verabschiedet (BBI 2017 1719) und einen Gesamtkredit über 393 Mio. beantragt (BBI 2017 1807). Der Gesamtkredit umfasst acht Verpflichtungskredite, davon sieben für Projekte und einen für Reserven:

- A) Steuerung & Transformation (33,5 Mio.)
- B) IKT-Grundlagen (68,9 Mio.)
- C) Portal & Kunden (43,5 Mio.)
- D) Redesign Fracht (66,1 Mio.)
- E) Redesign Abgaben (57,7 Mio.)
- F) Shared Services (62 Mio.)
- G) Kontrolle & Befund» (29,6 Mio.)
- H) Reserven (31,7 Mio.)

Der Gesamtkredit wird in vier Tranchen freigegeben:

1. Aufbau & Grundlagen Warenverkehr (2018–2024), Reserven
2. Konsolidierung Daten & Optimierung Abgaben (2020–2024)
3. Konsolidierung Anwendungen & Optimierung Kontrolle und Rapportierung (2022–2026)
4. Harmonisierung Architektur & Optimierung Risikoanalyse (2024–2026)

2017 läuft die Projektierung des Programms DaziT zur Schaffung der organisatorischen und technischen Basis. Zudem werden die ersten (Teil-)Projekte initialisiert, welche die zentralen Grundlagen der IKT-Landschaft bilden werden.

Im Rahmen der ersten Etappe bzw. Freigabebranche (Teil 1a) sind für die Jahre 2018–2022 Leistungen Dritter von max. 72 Millionen geplant, dazu kommen Eigenleistungen von rund 10 Millionen. Im Jahr 2018 wird mit Aufwänden und Investitionen von 24,9 Millionen gerechnet, davon 2,5 Millionen personelle Eigenleistungen (vgl. A200.0001 Funktionsaufwand [Globalbudget]) und 22,4 Millionen voraussichtliche Dienstleistungen Dritter (Investitionen, Betriebsaufwand; vorliegende Budgetposition). Die Zuordnung der eingestellten Mittel auf spezifische Vorhaben wird im Rahmen der laufenden Planungsarbeiten noch konkretisiert.

Für das Jahr 2018 sind im Rahmen der ersten Etappe bzw. Freigabebranche folgende Hauptergebnisse geplant:

- Projekt «A) Steuerung und Transformation»: Weiterführung und Ausbau der Arbeiten an der Programmsteuerung, namentlich Steuerung des ganzen Programms, Aufbau eines OCM (Organisational Change Management) und der übergreifenden, umfassenden Rapportierung
- Projekt «B) IKT-Grundlagen»: Abschluss der WTO-Evaluation im Teilprojekt Stammdatenverwaltung sowie Durchführung von Erweiterungen im Bereich Einsatzzeitssystem (ELS) des GWK
- Projekt «C) Portal & Kunde»: Abschluss der WTO-Evaluation im Bereich Personendatenverwaltung, Konzeptualisierung der Benutzerverwaltung und des ePortals
- Projekt «D) Redesign Fracht»: Abschluss der Modernisierung des zentralen Zollanmeldesystems e-dec

Hinweise

Die für das Programm DaziT auf vorliegender Budgetposition eingestellten Mittel bleiben bis zur Verabschiedung des Gesamtkredits durch das Parlament gesperrt.

In Zusammenhang mit dem Programm DaziT werden gewisse Eigenleistungen (insb. personelle Ressourcen) über A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) und nicht A202.0162 Gesamterneuerung und Modernisierung IKT-Anwendung abgedeckt.

Der Betrieb der alten IKT-Landschaft muss temporär parallel zu den neuen Applikationen weitergeführt werden. Der damit einhergehende Aufwand für Betrieb und Wartung sowie für weitere Projekte ausserhalb des Programms DaziT beläuft sich auf rund 560 Millionen für die Jahre 2018–2026. Der gesamte IKT-Mittelbedarf während der voraussichtlich neun Jahre dauernden Umsetzungsphase des Programms DaziT kommt damit auf rund 987 Millionen zu stehen.

Verpflichtungskredite «A) Steuerung & Transformation», «B) IKT-Grundlagen», «C) Portal & Kunden», «D) Redesign Fracht», «E) Redesign Abgaben», «F) Shared Services», «G) Kontrolle & Befund», siehe Entwurf des BB über die Finanzierung der Modernisierung und Digitalisierung der Eidg. Zollverwaltung (Programm DaziT) (BBI 2017 1807).

Vgl. 601 GS EFD / A202.0114 Departementaler Ressourcenpool; Verpflichtungskredit «H) Reserven», siehe Entwurf des BB über die Finanzierung der Modernisierung und Digitalisierung der Eidg. Zollverwaltung (Programm DaziT) (BBI 2017 1807).

A202.0163 POLYCOM WERTERHALTUNG

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ 2017-18	
				absolut	%
Total finanzierungswirksam	-	6 000 000	8 068 800	2 068 800	34,5

Gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) ist der Bund u.a. für die Sicherstellung der Telematiksysteme zuständig. Das Sicherheitsfunksystem Polycom ist das täglich im Einsatz stehende Sicherheitsfunknetz der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Schweiz (Polizei, Feuerwehr, Sanitätsrettungswesen, Zivilschutz, Nationalstrassenunterhalt, Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Grenzwachtkorps (GWK) der EZV). Das System besteht aus rund 750 Basisstationen, wovon die EZV rund 250 betreut. Das BABS ist zuständig für die Bereitstellung und den Betrieb der nationalen Komponenten von Polycom.

Polycom soll bis ins Jahr 2030 weiterbetrieben werden. Dafür sind werterhaltende Massnahmen notwendig, die ab 2017 in Angriff genommen werden. Das Vorhaben «Polycom Werterhaltung» wird als IKT-Schlüsselprojekt des Bundes geführt und von der Eidgenössischen Finanzkontrolle periodisch überprüft.

Die Gesamtausgaben für das Vorhaben «Polycom Werterhaltung» betragen für den Bund von 2016 bis 2030 500 Millionen. Davon entfallen 326,6 Millionen auf Eigenleistungen der Bundesverwaltung (GWK: 161,0 Mio.; BABS: 165,6 Mio.). Weitere 13,8 Millionen wurden für Entwicklungsarbeiten bereits im Jahr 2016 verwendet. Die verbleibenden 159,6 Millionen betreffen Dienstleistungen Dritter und werden über einen Gesamtkredit abgedeckt.

Das Parlament hat am 6.12.2016 den Gesamtkredit für den Werterhalt von Polycom (159,6 Mio.) bewilligt, welcher zwei Verpflichtungskredite umfasst:

- Entwicklung, Beschaffung und Betrieb der Nachfolgetechnologie im BABS (94,2 Mio.)
- Ersatz der Basisstationen des Grenzwachtkorps in der EZV (65,4 Mio.)

Das Vorhaben «Polycom Werterhaltung» wird in zwei Etappen abgewickelt. Das Parlament hat am 6.12.2016 die Verpflichtungskredite für die erste Etappe freigegeben (72,4 Mio., davon EZV 14,2 Mio.), die zweite Etappe wird der Bundesrat zu gegebener Zeit freigegeben (87,2 Mio.; davon EZV 51,2 Mio.). Die in die Verantwortung der EZV fallenden Bereiche des Vorhabens sind folgendermassen etappiert, wobei die Planung gegenüber der Botschaft konkretisiert wurde:

- Anpassungen der Umsysteme (Richtfunk und Multiplexer; 2017–2022)
- Abschluss der Anpassungen der Umsysteme, Ersatz der Basisstationen und Anbindung der EZV-Leitstellen (2019–2023)

Die Umsetzung der ersten Etappe weist eine Verzögerung von rund einem Jahr im Vergleich zum ursprünglichen Zeitplan aus. Die WTO-Ausschreibung zum Ersatz der Richtfunkkomponenten und Multiplexer zur selektiven Umschaltung der Signale (MUX) wird im Sommer 2017 erfolgen, weshalb mit der Anpassung der Umsysteme erst später begonnen werden kann. Die Etappe soll aber wie geplant im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Die Vorbereitungsarbeiten für die zweite Etappe laufen planmässig.

Auf dem vorliegenden Kredit sind im Voranschlag 2018 8,1 Millionen (+2,1 Mio.) eingestellt. Unter Berücksichtigung der erwähnten Verzögerungen sind für das Jahr 2018 folgende Hauptergebnisse geplant:

- Beginn des Umbaus und der Anpassung der Umsysteme
- Vergabeentscheid bezüglich des neuen Unterhaltsvertrags für Polycom-Komponenten
- Betriebliche Installationsarbeiten
- Abschluss der Vertragsverhandlungen für die Beschaffung der neuen Basisstationen
- Freigabeantrag für die zweite Etappe des Verpflichtungskredits

Rechtsgrundlagen

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4.10.2002 (BZG; SR 520.1), Art. 43 Abs. 1 Bst. b und Art. 71 Abs. 1 Bst. f.

Hinweise

- Verpflichtungskredit «Polycom Werterhaltung» (V0281.00), siehe Staatsrechnung 2016, Band 2A, Ziffer 09.
- Eigenleistungen an personellen Ressourcen und die für Betrieb und Wartung anfallenden Aufwendungen, die auch bereits bisher angefallen sind, werden über A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) abgedeckt (ca. 11,5 Mio. pro Jahr).
- Vgl. 506 BABS / A202.0164 Polycom Werterhaltung; Verpflichtungskredit «Polycom Werterhaltung» (V0280.00), siehe Staatsrechnung 2016, Band 2A, Ziffer 09.

TRANSFERKREDITE DER LG1: ERHEBUNG VON ABGABEN

A230.0107 SCHWERVERKEHRSABGABE

CHF	R	VA	VA	Δ 2017–18	
	2016	2017	2018	absolut	%
Total <i>finanzierungswirksam</i>	473 271 222	520 400 000	525 399 600	4 999 600	1,0

Ein Drittel des Reinertrages aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe wird den Kantonen zugewiesen. Durch die budgetierten Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Kantonsanteile um 6,7 Millionen.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 85; Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19.12.1997 (SVAG; SR 641.81), Art. 19; Infrastrukturfondsgesetz vom 6.10.2006 (IFG; SR 725.13), Art. 14.

Hinweise

Vgl. E110.0116 Schwerverkehrsabgabe.

TRANSFERKREDITE DER LG2: SICHERHEIT UND MIGRATION

A231.0174 BEITRÄGE AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

CHF	R	VA	VA	Δ 2017–18	
	2016	2017	2018	absolut	%
Total <i>finanzierungswirksam</i>	10 557 014	10 320 000	14 508 700	4 188 700	40,6

Dieser Kredit dient hauptsächlich der Finanzierung des Schweizer Beitrags für die operative Zusammenarbeit an den Aussen Grenzen des Schengen-Raums (FRONTEX; 14,3 Mio.). Gegenüber dem Voranschlag 2017 steigt der Betrag um 4,2 Millionen, namentlich aufgrund der Migrationslage und zur Verstärkung der Operationen im Mittelmeerraum und auf der Balkanroute. Struktur, Mittel und Aufgaben der Agentur sollen zu einer Europäischen Grenz- und Küstenwache verstärkt werden, wobei sich die damit einhergehende Budgeterhöhung proportional auf den Schweizer Beitrag auswirken wird.

Für die Beiträge an die Weltzollorganisation (WZO) sind 214 000 Franken und für das Übereinkommen zur Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen 10 000 Franken budgetiert.

Rechtsgrundlagen

BB vom 3.10.2008 über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend der Übernahme der Verordnung zur Errichtung von FRONTEX und der RABIT-Verordnung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands; AS 2009 4583). Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands; BBl 2017 4201). Konvention vom 15.12.1950 betreffend die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (SR.0.631.121.2). Übereinkommen vom 15.11.1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen (SR.0.941.31).

TRANSFERKREDITE DER LG3: UNTERSTÜTZUNG DES INTERNATIONALEN HANDELS

A231.0173 AUSFUHRBEITRÄGE LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSPRODUKTE

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	absolut	Δ 2017-18 %
Total <i>finanzierungswirksam</i>	94 598 750	94 600 000	94 600 000	0	0,0

Der Bund richtet gemäss dem sogenannten «Schoggigesetz» Ausfuhrbeiträge an Betriebe der Nahrungsmittelindustrie aus, die Schweizer Milch- und Getreiderohstoffe in Form von verarbeiteten Agrarprodukten wie Schokolade, Biskuits, Teige, Kindernährmittel oder Milchmodiggetränke exportieren. Mit den Ausfuhrbeiträgen sollen die Wettbewerbsnachteile aufgrund des höheren Preisniveaus für Schweizer Rohstoffe ganz oder teilweise ausgeglichen und damit die Verwendung von Schweizer Rohstoffen sichergestellt werden.

Betrieben wird für das Beitragsjahr auf Basis der Ausfuhrmengen des Vorjahres ein Betrag reserviert, für den sie unter Voraussetzung der tatsächlichen Ausfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte Beiträge beantragen können. Insgesamt werden 75 Prozent der verfügbaren Mittel reserviert. Die restlichen 25 Prozent der Mittel werden im Beitragsjahr für Gesuchsteller verwendet, die ihren reservierten Betrag ausgeschöpft haben oder im Vorjahr keine Ausfuhrbeiträge erhalten haben.

Mit dem Bundesbeschluss II vom 15.12.2016 über den Finanzplan 2018-2020 (BBl 2017 1171) beauftragte das Parlament den Bundesrat, für die Ausfuhrbeiträge im Voranschlag 2018 94,6 Millionen zu budgetieren. Im Vorjahresvergleich bleiben somit die Mittel auf gleichem Niveau. Sie werden für Exporte im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 ausbezahlt. Zur Festsetzung der Ausfuhrbeitragsansätze ist grundsätzlich die Differenz zwischen den inländischen und ausländischen Grundstoffpreisen massgebend.

Rechtsgrundlagen

BG vom 13.12.1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72); Ausfuhrbeitragsverordnung vom 23.11.2011 (SR 632.111.723).

Hinweise

Seit 2000 sind die Ausfuhrbeiträge durch das GATT/WTO-Abkommen auf 64 Prozent des Durchschnitts der Jahre 1991/92 plafoniert, d.h. auf 114,9 Millionen. An der WTO-Ministerkonferenz vom 22.12.2015 in Nairobi wurde die Abschaffung sämtlicher Exportsubventionen beschlossen. Das völkerrechtlich verbindliche Verbot gilt seit dem 1.1.2016 grundsätzlich für sämtliche Exportsubventionen. Für die bestehenden Exportsubventionen, insbesondere für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, konnte eine Übergangsfrist bis spätestens Ende 2020 ausgehandelt werden. Der Beschluss von Nairobi enthält zudem auch eine politische Willensäusserung, sich bei der Ausrichtung von Exportsubventionen bereits im Vorfeld der Abschaffung Zurückhaltung aufzuerlegen. Konkret werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Niveau der Ausfuhrsubventionen bis zur definitiven Abschaffung nicht über den Durchschnitt der letzten 5 Jahre (2011-2014) hinaus zu erhöhen. Dieser Durchschnitt liegt für die Schweiz bei 72 Millionen. Zur Ablösung des Ausfuhrbeitragsregimes ab 2019 hat der Bundesrat dem Parlament am 17.5.2017 die Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte unterbreitet (BBl 2017 4351).

TRANSFERKREDITE DER LG4: SCHUTZ VON GESUNDHEIT UND UMWELT

A230.0113 KANTONSANTEIL SPIRITUOSENSTEUER

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ 2017–18	
				absolut	%
Total <i>finanzierungswirksam</i>	-	-	24 448 000	24 448 000	-

10 Prozent des Reinertrags der Spirituosensteuer wird den Kantonen zugewiesen. Dieser sogenannte «Alkoholzehntel» ist zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Alkoholismus sowie von Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauch zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel legen die Kantone Rechenschaft in Form eines Berichts zu Händen der EZV ab. Die Verteilung an die Kantone richtet sich nach ihrer Wohnbevölkerung, d.h. massgebend sind die Zahlen der letzten Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) über die mittlere Wohnbevölkerung.

Rechtsgrundlagen

BV vom 18.4.1999 (SR 101), Art. 112 und 131; Alkoholgesetz vom 21.6.1932 (AlkG; SR 680), Art. 44 in der Fassung vom 30.9.2016 (AS 2017 777) und Art. 45.

Hinweise

Im Rahmen der Übertragung der Aufgaben der EAV auf die EZV wird die Spirituosensteuer im Jahr 2018 erstmalig von der EZV vereinnahmt.

Vgl. E110.0110 Spirituosensteuer.

WEITERE KREDITE

A240.0104 FINANZAUFWAND

CHF	R 2016	VA 2017	VA 2018	Δ 2017–18	
				absolut	%
Total <i>finanzierungswirksam</i>	109 322	13 400	105 100	91 700	684,3

Der Finanzaufwand stammt insbesondere aus Vergütungszinsen auf Fiskalerträgen. Die Budgetierung basiert auf den Rechnungsergebnissen der Vorjahre.